

Gesetz vom \_\_\_\_\_, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002, LGBl. Nr. 103, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 25/2006, wird wie folgt geändert:

## 1. Im Inhaltsverzeichnis

a) wird nach der den § 48 betreffenden Zeile folgende Zeile eingefügt:

„§ 48a Einmalzahlung für das Jahr 2007“,

b) lautet die die Überschrift zum 9. Abschnitt des 2. Hauptstücks (§§ 65 bis 69) betreffende Zeile:

„9. Abschnitt (aufgehoben)“,

c) lauten die §§ 106 und 107 betreffenden Zeilen:

„§ 106 (aufgehoben)  
§ 107 (aufgehoben)“.

## 2. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Berechnungsgrundlage der überlebenden oder verstorbenen Ehegattin oder des überlebenden oder verstorbenen Ehegatten ist jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin, geteilt durch 24. Abweichend davon ist die Berechnungsgrundlage des verstorbenen Ehegatten oder der verstorbenen Ehegattin das Einkommen nach Abs. 4 der letzten vier Kalenderjahre vor dem Todestag, geteilt durch 48, wenn die Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist oder in dieser Zeit die selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit wegen Krankheit, Gebrechen oder Schwäche eingeschränkt wurde und dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.“

3. Im § 32 Abs. 2 wird das Zitat „§ 1 Abs. 5“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 6“ ersetzt.

## 4. § 41 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, verfügungsberechtigt ist. Außerdem muss sich das Kreditinstitut verpflichten, die wiederkehrenden Geldleistungen dem Land zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dessen Konto

überwiesen worden sind. Im Fall der Überweisung auf ein Konto eines inländischen Kreditinstituts hat die Ersatzpflicht zumindest die im Folgemonat des Todes überwiesenen Geldleistungen zu umfassen.“

*5. Nach § 41 Abs. 3 werden folgende Abs. 3a und 3b eingefügt:*

„(3a) Sind für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt, ist die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig, wenn sich sämtliche weitere zeichnungsberechtigte Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

(3b) Die Überweisung auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstituts ist nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte allein über das Konto Verfügungsberechtigt ist.“

*6. Nach § 47 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:*

„(5) § 17 Abs. 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx ist auf Todesfälle anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2007 eingetreten sind.“

*7. Nach § 48 wird folgender § 48a samt Überschrift eingefügt:*

**„§ 48a  
Einmalzahlung für das Jahr 2007**

(1) Allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach diesem Gesetz haben, gebührt für das Jahr 2007 bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 380 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 60 Euro, bei Pensionen bis insgesamt pro Person 1 920 Euro pro Monat eine Einmalzahlung von 45 Euro und bei Personen mit insgesamt pro Person höheren Pensionen eine Einmalzahlung von 25 Euro. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der (höchsten) monatlich wiederkehrenden Geldleistung zum 1. Februar 2007 auszusahlen.

(2) Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhebezugs und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 33. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 15 zu entrichten.

(3) Ergibt sich jedoch auf Grund der Anpassung mit dem Anpassungsfaktor und der Einmalzahlung nach Abs. 1 ein höherer Betrag als auf Grund der Erhöhung der Ergänzungszulagenrichtsätze mit 1. Jänner 2007, ist der Unterschiedsbetrag als besondere Einmalzahlung auszusahlen.“

*8. § 106 wird samt Überschrift aufgehoben.*

9. § 107 wird samt Überschrift aufgehoben.

10. Im § 117 Abs. 3 Z 4 werden das Zitat „§ 102 Abs. 5, 6 und 8“ durch das Zitat „§ 102 Abs. 5, 6 Z 3 und Abs. 8“ ersetzt und das Zitat „§ 103 Abs. 4“ durch das Zitat „§ 103 Abs. 4a“ ersetzt.

11. Nach § 117 Abs. 5 werden folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 32 Abs. 2 mit 1. Jänner 2003,
2. das Inhaltsverzeichnis, § 48a, der Entfall der §§ 106 und 107 sowie § 117 Abs. 3 Z 4 mit 1. Jänner 2007,
3. § 17 Abs. 3 und § 47 Abs. 5 mit 1. Jänner 2008.

(7) § 41 Abs. 3 und § 41 Abs. 3a und 3b, jeweils in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx, treten mit demjenigen Monatsersten in Kraft, der auf die Kundmachung der Landesregierung folgt, dass mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist. Bis dahin gilt § 41 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2007 geltenden Fassung.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Wenn in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod eines Beamten oder einer Beamtin sein oder ihr Einkommen aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit vermindert wird, verringert sich der Witwen- oder Witwerversorgungsgenuss seiner Witwe oder ihres Witwers entsprechend.
2. Gemäß § 41 Abs. 3 erster Satz Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 (LBPG 2002) ist die Auszahlung wiederkehrender Geldleistungen nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein Verfügungsberechtigt ist.

Diese Voraussetzung der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto verursacht der oder dem Anspruchsberechtigten Kosten, wenn die Eröffnung und Führung eines neuen Kontos notwendig ist.

3. Der Bund hat mit Novelle BGBl. I Nr. 165/2006 allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem Pensionsgesetz 1965 (PG 1965) haben, für das Jahr 2007 eine - nach der Höhe der Pension gestaffelte - Einmalzahlung gewährt.

Da im Land diese gesetzlichen Maßnahmen bis zum 1. Jänner 2007 nicht getroffen werden konnten, wurde dem von dieser Regelung betroffenen Personenkreis mit Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2006, Zl. 1-A-65/537-2006, ein Vorschuss gegen Verrechnung gemäß Ziff. 6.8 des Beschlusses des Landtages vom 20. Dezember 2005 über den Voranschlag 2006 gewährt. Es ist die gesetzliche Grundlage für diese Zahlung zu schaffen.

### Ziel:

1. Milderung der negativen Folgen für die Höhe des Witwen- oder Witwerversorgungsgenusses, wenn in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod eines Beamten oder einer Beamtin sein oder ihr Einkommen aufgrund von Krankheit oder Arbeitslosigkeit vermindert wird.
2. Schaffung der Möglichkeit, Geldleistungen aus dem LBPG 2002 auf ein Konto zu überweisen, über das die oder der Anspruchsberechtigte nicht allein Verfügungsberechtigt ist.
3. Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die - bereits mittels Vorschussakt der Landesregierung, Zl. 1-A-65/537-2006, mit Beschluss vom 21. Dezember 2006 gewährte - Einmalzahlung für das Jahr 2007.

## **Inhalt:**

1. Erhöhung des Durchrechnungszeitraums für die Berechnung des Witwen- oder Witwersorgungsgenusses, wenn dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.
2. Aufhebung der Voraussetzung der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto.
3. Gewährung einer Einmalzahlung an allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem LBPG 2002 haben.

## **Alternativen:**

1. Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage, die (krankheitsbedingte) Auswirkungen von Einkommensschwankungen für die Berechnung des Witwen- oder Witwersorgungsgenusses nicht mildert.
2. Beibehaltung des derzeitigen Rechtszustandes, der den Anspruchsberechtigten aus dem LBPG 2002 zusätzliche Kosten verursacht, wenn sie nicht bereits ein Konto besitzen, über das sie allein verfügungsberechtigt sind.
3. Unterlassen der Gewährung einer Einmalzahlung für das Jahr 2007 im Unterschied zum Bund, was eine Pflicht zur Rückzahlung der bereits aufgrund des Vorschussaktes der Landesregierung gewährten Einmalzahlung für das Jahr 2007 zur Folge hätte.

## **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:**

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

1. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung im Bereich des Witwen- und Witwersorgungsgenusses sind – wenn überhaupt - nur geringe Kosten für das Land zu erwarten, da die Anzahl jener Witwen und Witwer, die die Regelung in Anspruch nehmen können, sehr gering sein wird.
2. Keine
3. Die Kosten für die Einmalzahlung im Jahr 2007 betragen insgesamt rund 28 000 Euro.

Die übrigen in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen für Land, Gemeinden und Bund verbunden.

**Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Erläuterungen**  
zum Entwurf einer Novelle zum Burgenländischen  
Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002

**I.**  
**Allgemeiner Teil**

**A. Inhalt des Entwurfs:**

Der vorliegende Entwurf sieht neben der Beseitigung von redaktionellen Versehen und Zitatberichtigungen insbesondere folgende Maßnahmen vor:

1. Bei der Berechnung des Witwen- und Witwersorgungsgenusses gemäß § 17 LBPG 2002 soll die Berechnungsgrundlage (nur) des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre sein, wenn eine Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des Beamten oder der Beamtin auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist und diese Berechnung für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.
2. Aufhebung der Regelung, dass wiederkehrende Geldleistungen aus dem LBPG 2002 nur ausgezahlt werden dürfen, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein Verfügungsberechtigt ist.
3. Gewährung einer Einmalzahlung an allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 (LBPG 2002) haben.

**B. Auswirkungen auf Gemeindebeamte:**

Auf Grund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamten einschließlich der Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

**C. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Aufgrund der neuen gesetzlichen Regelung im Bereich des Witwen- und Witwersorgungsgenusses sind – wenn überhaupt - nur geringe Kosten für das Land zu erwarten, da die Anzahl jener Witwen und Witwer, die die Regelung in Anspruch nehmen können, sehr gering sein wird.
2. Keine
3. Die Kosten für die Einmalzahlung im Jahr 2007 betragen insgesamt rund 28 000 Euro.

Die übrigen in diesem Entwurf vorgesehenen Maßnahmen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen für Land, Gemeinden und Bund verbunden.

D. Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## II. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird bemerkt:

### **Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis zum LBPG 2002):**

Die Änderungen des LBPG 2002 machen eine Anpassung des Inhaltsverzeichnisses erforderlich.

### **Zu Z 2 (§ 17 Abs. 3):**

Gemäß § 16 Abs. 1 LBPG 2002 gebührt dem überlebenden Ehegatten ab dem auf den Todestag des Beamten oder der Beamtin folgenden Monatsersten ein monatlicher Versorgungsgenuss, wenn der Beamte oder die Beamtin an seinem oder ihrem Todestag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Fall der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

Nach § 17 Abs. 3 LBPG ist die Berechnungsgrundlage für das Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses sowohl des überlebenden als auch des verstorbenen Ehegatten jeweils das Einkommen nach Abs. 4 in den letzten zwei Kalenderjahren vor dem Todestag des Beamten oder der Beamtin.

Der Bund hat in seiner Novelle BGBl. I Nr. 129/2006 für die Berechnung des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses in § 15 Abs. 3 PG 1965 eine neue Regelung geschaffen:

Die Berechnungsgrundlage (nur) des verstorbenen Beamten oder der verstorbenen Beamtin ist das Einkommen der letzten vier Kalenderjahre, wenn eine Verminderung des Einkommens in den letzten beiden Kalenderjahren vor dem Tod des Beamten oder der Beamtin auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen ist und diese Berechnung für die Witwe oder den Witwer günstiger ist.

Diese bei Zutreffen der Voraussetzungen für Witwen und Witwer von Beamten und Beamtinnen günstige Bundesregelung erscheint auch für den Landesdienst sinnvoll:

Ein Zeitraum von zwei Jahren ist mitunter für die Beobachtung der Einkommensverhältnisse zur Berechnung der Witwen- und Witwerpension zu kurz, um etwa den Einkommenseinbußen bei dramatisch verlaufenden Krankheitsentwicklungen Rechnung zu tragen. Die Berechnungsgrundlage des oder der Verstorbenen soll daher in Fällen einer Verminderung des Einkommens auf einen vierjährigen Beobachtungszeitraum umgestellt werden, soweit dies für die Witwe oder den Witwer günstiger ist. Damit sollen die (krankheitsbedingten) Auswirkungen von Einkommensschwankungen gemildert werden.

Im Bereich der Vollziehung ergeben sich keine nennenswerten zusätzlichen Aufwendungen.

Art. I Z 6 (§ 47 Abs. 5) enthält eine Übergangsbestimmung zur neuen Regelung, Art. I Z 11 (§ 117 Abs. 6) die Inkrafttretensbestimmung.

**Zu Z 3 (§ 32 Abs. 2):**

Zitatberichtigung.

**Zu Z 4 (§ 41 Abs. 3 erster Satz):**

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Auszahlung wiederkehrender Leistungen aus diesem Gesetz nur zulässig, wenn die oder der Anspruchsberechtigte über das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, allein verfügungsbefugt ist.

Diese Voraussetzung der alleinigen Verfügungsberechtigung über das Pensionskonto soll nunmehr aufgehoben werden, da die unter Umständen notwendige Eröffnung und Führung eines eigenen Pensionskontos der oder dem Anspruchsberechtigten Kosten verursacht und daher von den Betroffenen oftmals kritisch gesehen wird, insbesondere wenn es sich bei den auszahlenden Geldleistungen nur um geringe Beträge handelt. Lediglich für Überweisungen auf ein Konto eines ausländischen Kreditinstituts soll die alleinige Verfügungsberechtigung aufrechterhalten werden.

Der Bund hat in § 35 Abs. 3 erster Satz PG 1965 eine derartige Regelung bereits getroffen.

Die neue Regelung macht zwei weitere legislative Maßnahmen erforderlich, die die Frage der Haftung für den Fall, dass infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten Geldleistungen zu Unrecht auf das Konto überwiesen werden, regeln - siehe die Erläuterungen zu Z 5 (§ 41 Abs. 3a und 3b) und Z 11 (§ 117 Abs. 7).

Zum Inkrafttreten dieser Regelung siehe Z 11 (§ 117 Abs. 7).

**Zu Z 5 (§ 41 Abs. 3a und 3b):**

Wie der Bund in § 35 Abs. 3a des PG 1965 regelt § 41 Abs. 3a, dass - wenn für das Konto, auf das die Geldleistungen überwiesen werden sollen, weitere Personen zeichnungsberechtigt sind - die Überweisung wiederkehrender Geldleistungen auf dieses Konto nur zulässig ist, wenn sich sämtliche weitere zeichnungsberechtigte Personen schriftlich verpflichten, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.

Die Kontoinhaberin oder der Kontoinhaber (Verfügungsberechtigte) ist also befugt, auch anderen Personen die Zeichnungsberechtigung gemäß den AGB des von ihr oder ihm gewählten Kreditinstituts zu erteilen. Die Erteilung einer derartigen Zeichnungsberechtigung wird allerdings nur wirksam, wenn die dadurch begünstigten Personen dem Land gegenüber die Haftung für die auf das Pensionskonto infolge des Todes der Pensionsbezieherin oder des Pensionsbeziehers zu Unrecht über-

wiesenen Leistungen übernehmen. Die Haftungsübernahme ist vom Kreditinstitut zu bestätigen und die Bestätigung dem Land vorzulegen.

Zum Inkrafttreten dieser Regelung siehe Z 11 (§117 Abs. 7).

### **Zu Z 6 (§ 47 Abs. 5):**

Diese Bestimmung ist die Übergangsregelung für Z 2 (§ 17 Abs. 3).

### **Zu Z 7 (§ 48a):**

Gemäß § 41b PG 1965 gebührt allen Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die im Jänner 2007 Anspruch auf eine oder mehrere monatlich wiederkehrende Geldleistungen nach dem PG 1965 haben, für das Jahr 2007 eine Einmalzahlung. Die Einmalzahlung ist zusammen mit der höchsten für den Monat Februar 2007 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistung auszuzahlen.

Hinsichtlich der Ruhe- und Versorgungsbezugsempfängerinnen und -empfänger des Landes bedarf es landesgesetzlicher Maßnahmen im Bereich des LBPG 2002.

Die Einmalzahlung beträgt - wie beim Bund -

1. 60 Euro, wenn die Summe der für Februar 2007 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem LBPG 2002 bis zu 1 380 Euro beträgt,
2. 45 Euro, wenn die Summe der für Februar 2007 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem LBPG 2002 mehr als 1 380, aber höchstens 1 920,- Euro beträgt, und
3. 25 Euro, wenn die Summe der für Februar 2007 gebührenden monatlich wiederkehrenden Geldleistungen nach dem LBPG 2002 über 1 920 Euro beträgt.

Die Einmalzahlung ist kein Bestandteil des Ruhe- oder Versorgungsbezuges und zählt nicht zum monatlichen Gesamteinkommen nach § 33 LBPG 2002. Von der Einmalzahlung ist kein Beitrag nach § 15 LBPG 2002 zu entrichten. Die Regelung des § 41b Abs. 2 zweiter Satz PG 1965, wonach von der Einmalzahlung kein Beitrag zur Krankenversicherung zu entrichten ist, kann mangels Regelungskompetenz nicht in das Landesrecht übernommen werden.

Abs. 3 der Bestimmung liegt auf Bundesebene im Entwurfsstadium vor (Artikel 16 Z 6 des Entwurfs einer Dienstrechts-Novelle 2007, versendet zur Begutachtung am 24. April 2007).

Da diese gesetzlichen Maßnahmen bis zum 1. Jänner 2007 nicht getroffen werden konnten, wurde dem von dieser Regelung betroffenen Personenkreis mit Beschluss der Landesregierung vom 21. Dezember 2006, Zl. 1-A-65/537-2006, ein Vorschuss gegen Verrechnung gemäß Ziff. 6.8 des Beschlusses des Landtages vom 20. Dezember 2005 über den Voranschlag 2006 gewährt.

Weil derzeit keine Datenclearingstelle existiert, die einen Überblick über alle Pensionen in Österreich ermöglichen würde und eine Erhebungsaktion zu aufwändig und langwierig wäre, ist die Einmalzahlung für das Jahr 2007 auch dann zu zahlen, wenn eine Pension aus einem anderen Pensionssystem (z.B. ASVG, Bund) bezogen wird und zu dieser ebenfalls eine Einmalzahlung gezahlt wird.

**Zu Z 8 (§ 106):**

Diese Übergangsbestimmung hat infolge Aufhebung der Regelungen über den Todesfallbeitrag durch Z 21 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 keinen Anwendungsbereich mehr und ist daher aufzuheben.

**Zu Z 9 (§ 107):**

Diese Übergangsbestimmung hat infolge Aufhebung der Teilpensionsregelung durch Z 29 des Gesetzes LGBl. Nr. 25/2006 keinen Anwendungsbereich mehr und ist daher aufzuheben.

**Zu Z 10 (§ 117 Abs. 3 Z 4):**

Zitatberichtigung

**Zu Z 11 (§ 117 Abs. 6 und 7):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Die Regelungen des § 41 Abs. 3 und § 41 Abs. 3a und 3b sollen erst dann in Kraft treten, wenn mit den Dachverbänden der österreichischen Kreditinstitute ein Übereinkommen über die Haftung der Kreditinstitute für infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesene Geldleistungen im Fall der Einräumung einer Verfügungsberechtigung an Dritte abgeschlossen worden ist.

Ein derartiges Übereinkommen hat Regelungen über die Haftung von Verfügungsberechtigten gemäß der neuen Bestimmung des § 41 Abs. 3 erster Satz einerseits und der Haftung der Kreditinstitute andererseits für den Fall zu enthalten, dass infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten das Land zu Unrecht Geldleistungen auf das Pensionskonto überweist.

Der Bund hat eine solche Regelung in § 109 Abs. 42 PG 1965 aufgenommen und bereits das Übereinkommen mit den Dachverbänden der Kreditinstitute abgeschlossen.